

BVGer E-1928/2021 vom 20. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1928_2021

FR: TAF E-1928/2021 du 20 juin 2022

IT: TAF E-1928/2021 del 20 giugno 2022

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E-1928/2021 Seite 6

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 3.1

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist einzig der Vollzug der Wegweisung. Die Dispositivziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Asyl) und 3 (verfügte Wegweisung) der angefochtenen Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E. 3.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von

Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, der Beschwerdeführer habe sich zu seiner Biographie, seinen Lebensumständen und Asylgründen widersprüchlich geäußert sowie gefälschte Beweismittel eingereicht, was zu Zweifeln an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit führe. In der BzP habe er angegeben, er habe zusammen mit seinem Vorgesetzten an der (...) in B. _____ im Bundesstaat C. _____ gewohnt. Auch zuvor habe er in B. _____ gelebt. Anlässlich der Anhörung habe er im Widerspruch dazu ausgeführt, er habe seit seinem (...)zehnten Lebensjahr

E-1928/2021 Seite 7 zusammen mit seiner Schwester und Freunden an der (...) in F. _____ im Bundesstaat G. _____ gewohnt. Auch habe er sich widersprüchlich zum Alter sowie zur Dauer des Zusammenlebens mit seiner Schwester geäußert. Weiter bleibe unklar, ob er der leibliche Vater des Sohnes seiner Ehefrau sei. Sodann habe er seine Homosexualität, die (...) und die daraus resultierende polizeiliche Suche nicht glaubhaft machen können. Ferner habe die Botschaftsabklärung ergeben, dass das eingereichte Geburtszertifikat, das Todeszertifikat des Vaters und der Beleg der polizeilichen Suche gefälscht seien. Zum Vollzug der Wegweisung führte die Vorinstanz aus, zwar seien Wegweisungsvollzugshindernisse grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht finde aber ihre Grenze an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht der asylsuchenden Person. Gemäss konstanter Rechtsprechung sei es nicht Aufgabe der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens der Asylsuchenden nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen, falls diese ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommen und die Asylbehörden zu täuschen versuchen. Wie bereits dargelegt, habe der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben zu seiner Biographie und seinen Lebensumständen gemacht und mehrere gefälschte Beweismittel eingereicht. Angesichts dessen müsse davon ausgegangen werden, dass er nicht bereit sei, wahrheitsgemäss über seine persönliche und familiäre Situation in Nigeria Auskunft zu geben. Es sei dem SEM deshalb nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation zum Vollzug der Wegweisung zu äussern. Weder den Akten noch seinen Aussagen seien Hinweise auf ernsthafte gesundheitliche Probleme zu entnehmen. Insgesamt erweise sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 5.2

In der Rechtmittleingabe bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die widersprüchlichen Angaben zu seinem Wohnort seien auf Verständigungsschwierigkeiten zurückzuführen. Vor seiner Ausreise habe er in F. _____ im Bundesstaat G. _____ gewohnt. Seine Schwester habe jeweils an den Wochenenden bei ihm gewohnt. Die eingereichten Beweismittel seien echt. Es sei aber gut möglich, dass die nigerianischen Mitarbeiter der Schweizer Botschaft dem SEM falsche Informationen zu den Dokumenten gegeben hätten. Schliesslich seien seine Aussagen zur Homosexualität und zur (...) sowie der anschliessenden polizeilichen Suche nicht stereotyp ausgefallen.

E-1928/2021 Seite 8

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Nigeria ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Nigeria dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Nigeria lässt den

E-1928/2021 Seite 9 Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 6.4

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer zu seiner Biographie und seinen Lebensumständen in Nigeria widersprüchlich geäussert sowie gefälschte Beweismittel eingereicht hat, womit seine persönliche Glaubwürdigkeit in Frage gestellt ist. Infolge dieser groben Verletzung der Mitwirkungspflicht ist es weder dem SEM noch dem Gericht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu äussern. An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe nichts zu ändern. Die

Widersprüche betreffend den Wohnort lassen sich nicht mit Verständigungsschwierigkeiten erklären, zumal den Protokollen keine Hinweise für solche zu entnehmen sind. Ferner bestätigte der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift, dass die Protokolle in eine ihm verständliche Sprache rückübersetzt wurden und seinen freien Äusserungen entsprechen, womit er sich bei seinen Aussagen zu behaften lassen hat. Im Übrigen hat er sich auch betreffend die Anzahl in Nigeria wohnhafter Verwandter unvereinbar geäussert (vgl. A7/12 Ziff. 3.01 und A41/31 F28 ff.). Das Vorbringen, die nigerianischen Mitarbeiter der Schweizer Botschaft hätten der Vorinstanz betreffend die eingereichten Beweismittel falsche Informationen gegeben, ist als Schutzbehauptung zu werten. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Auf die Ausführungen in der Beschwerde zur Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen ist nicht weiter einzugehen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-1928/2021 Seite 10

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da seine Begehren unter Berücksichtigung des Verfahrens seiner Ehefrau und Tochter (E-1942/2021) nicht zum Vornherein als aussichtslos bezeichnet werden konnten und von seiner Mittellosigkeit auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen. Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1928/2021 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.